

**RS OGH 1977/4/27 1Ob540/77,  
5Ob270/07b, 5Ob107/09k,  
5Ob10/13a, 5Ob116/19y, 5Ob221/19i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1977

## Norm

WEG 1948 §8 Abs1

WEG 1975 §19 Abs1

WEG 2002 §32

## Rechtssatz

Aufwendungen, die ausschließlich im Wohnungseigentum stehende Wohnungen und Geschäftsräume betreffen, sind von jenen Miteigentümern zu tragen, die diese Liegenschaftsteile ausschließlich benützen, wenn sie nur in ihrem Interesse vorgenommen werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Aufwendungen bei der Errichtung oder der laufenden Erhaltung des Gebäudes handelt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 540/77

Entscheidungstext OGH 27.04.1977 1 Ob 540/77

- 5 Ob 270/07b

Entscheidungstext OGH 05.02.2008 5 Ob 270/07b

Vgl auch; Beisatz: Hat hingegen ein Mit-oder Wohnungseigentümer „auf seine Kosten“ im Sinn des § 16 Abs 2 WEG eine Anlage errichtet, wozu selbstverständlich die Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer erforderlich war, und steht die Benützung nur ihm oder einzelnen Wohnungseigentümern zu, sind die Kosten des laufenden Betriebs auch keine Liegenschaftsaufwendungen im Sinn des § 32 WEG und unterliegen damit auch nicht der Abrechnungspflicht des Liegenschaftsverwalters. (T1)

- 5 Ob 107/09k

Entscheidungstext OGH 07.07.2009 5 Ob 107/09k

Vgl; Beisatz: Zu den Aufwendungen für die Liegenschaft im Sinn des § 32 Abs 1 WEG 2002 gehören Erhaltungskosten der Liegenschaft, der darauf errichteten Gebäude und dort befindlicher Anlagen (nur) insoweit, als sich diese auf allgemeine Teile der Liegenschaft oder gemeinschaftliche Anlagen beziehen und nicht unmittelbar dem einzelnen Wohnungseigentümer für die Instandhaltung und Wartung seines Objekts zuzuordnen sind. (T2)

- 5 Ob 10/13a

Entscheidungstext OGH 14.02.2013 5 Ob 10/13a

Vgl auch; Ähnlich Beis wie T1

- 5 Ob 116/19y

Entscheidungstext OGH 24.09.2019 5 Ob 116/19y

- 5 Ob 221/19i

Entscheidungstext OGH 20.02.2020 5 Ob 221/19i

Vgl; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0082856

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.04.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)